



Satzung des Verbandes Deutscher Naturparke e.V.
(Stand nach Beschluss Mitgliederversammlung 18.09.2024)

§ 1

Name, Sitz und Eintragung ins Vereinsregister

(1) Der 1963 gegründete Verband Deutscher Naturparke (VDN) ist im Vereinsregister in Bonn eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Bonn.

(3) Die Satzung ist eingetragen in das Vereinsregister Bonn Nr. VR 9215.

§ 2

Zweck

(1) Der VDN vertritt als Dachverband der Naturparke in Deutschland die Interessen seiner Mitglieder insbesondere auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der naturverträglichen Erholung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Er ist eine anerkannte Naturschutzvereinigung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Der VDN verfolgt die folgenden Zwecke:

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Projekte und Maßnahmen zur Erhaltung, zum Management und zur Entwicklung der natürlichen Lebensräume und Lebensgemeinschaften samt ihrer Pflanzen- und Tierwelt insbesondere in Schutzgebieten
- Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung und Funktion der Naturparke als Teile der Nationalen Naturlandschaften und Gebiete zum Schutz der Natur und der natürlichen Lebensgrundlagen
- Projekte und Maßnahmen zur Förderung der naturverträglichen und nachhaltigen Erholung sowie für das Naturerlebnis der Bevölkerung

- Inklusive Projekte und Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur aktiven Mitwirkung an Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie zur Stärkung des Bewusstseins für Natur und Umwelt als Teil einer Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Erstellung und Veröffentlichung von Forschungsarbeiten und wissenschaftlichen Konzeptionen zur Stärkung und Entwicklung von Schutzgebieten und der natürlichen Lebensgrundlagen.

(3) Der Verein macht sich ferner die unentgeltliche Zusammenarbeit mit ähnlichen anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen des In- und Auslandes zur Aufgabe. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung des Naturschutzes und einer nachhaltigen Entwicklung der Natur i. S. d. § 58 Nr. 1 AO vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Spenden und unterstützende Aktivitäten.

(4) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke ferner durch planmäßiges

Zusammenwirken i.S.d. § 57 Abs. 3 AO mit der ebenfalls gemeinnützigen Stiftung Nationale Naturlandschaften gGmbH und dem ebenfalls gemeinnützigen Nationale Naturlandschaften e. V., in Form der Erbringung von Geschäftsführungsdienstleistungen, Projektdienstleistungen, Kommunikationsdienstleistungen, der Gestellung von Personal, der Überlassung von Räumlichkeiten und Infrastruktur, sowie der Überlassung von Material und Equipment.

(5) Der VDN unterstützt seine Mitglieder insbesondere im Aufbau und in der Entwicklung von Naturparks und Geoparks, in den Beziehungen zum Bund, zu den Bundesländern und den kommunalen Gebietskörperschaften, in der Öffentlichkeitsarbeit, in Naturschutz und Landschaftspflege, in der Förderung des Umweltbewusstseins und der Bildung für nachhaltige Entwicklung, in der naturverträglichen Erholung sowie im gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

(6) Der VDN fördert die Zusammenarbeit mit den europäischen Naturparks.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der VDN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der VDN ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des VDN dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VDN.

(4) Der VDN darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann von jedem Träger eines Naturparks auf Antrag erworben werden. Träger sind z. B. die staatlichen Stellen, Zweckverbände oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder eingetragenen Vereine, die mit der Verwaltung von Naturparks betraut sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes wegen verbandsschädigenden Verhaltens mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 6 Fördermitgliedschaft

(1) Die Fördermitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person beantragt werden. Sie wird nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam.

(2) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Verbandes durch finanzielle Zuwendungen oder auf andere Weise.

(3) Mitgliedsrechte entstehen durch die Fördermitgliedschaft nicht.

(4) Der Mindestförderbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(5) Für die Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss gelten § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 7

Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Wird ein Träger für mehrere Naturparke Mitglied, so zahlt dieser für jeden seiner Naturparke den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin mindestens einmal jährlich einberufen und von ihm/ihr geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertritt ein Mitglied mehrere Naturparke und zahlt für diese den gem. § 7 Abs. 2 festgesetzten Beitrag, so erhöht sich die Stimmenzahl entsprechend, so dass das Mitglied insgesamt für jeden Naturpark eine Stimme hat, für den ein Beitrag gezahlt wird. Ein Mitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied per schriftlicher Vollmacht übertragen.

(3) Der Präsident/Die Präsidentin kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer/der Protokollführerin und dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. im Falle seiner Verhinderung von dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied unterschrieben sein muss. Das Protokoll wird jedem Mitglied unaufgefordert zugesandt. Widersprüche müssen binnen sechs

Wochen nach Zugang schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin angemeldet werden. Ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

(5) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort, durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern („hybride Mitgliederversammlung“). Die Regelungen dieser Satzung die

Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung betreffend sind hierbei entsprechend anzuwenden, und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

(6) Die Mitglieder können auf Antrag des Vorstands auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder mitwirkt. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über den jährlich aufzustellenden Wirtschafts- und Stellenplan des Verbandes und stellt die jeweilige Jahresrechnung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen auf ein Jahr. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für die Entlastung des Vorstandes zuständig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ferner für Satzungsänderungen zuständig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss ausdrücklich und im Wortlaut auf die beabsichtigten Änderungen hingewiesen werden. Beschlüsse darüber müssen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen ernennen, die die Möglichkeit haben, an den Sitzungen der Gremien des VDN teilzunehmen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, seinem/ihrer Ersten und Zweiten Stellvertreter/Stellvertreterin und weiteren sieben Mitgliedern, von denen drei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bzw. Leiter/Leiterinnen eines Naturparks sein sollen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie seinem/ihrer Ersten und Zweiten Stellvertreter/ Stellvertreterin. Jeder/Jede ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlzeit aus, so soll es durch Nachwahl für den Rest der Wahlzeit ersetzt werden.

(5) Mindestens zweimal im Jahr findet eine Sitzung des Vorstandes statt. Sie wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder einen seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen einberufen und von diesem/dieser geleitet. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin oder des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. In begründeten Fällen können außerhalb der Vorstandssitzungen Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied des Vorstands als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(7) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer/der Protokollführerin und dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem Vorstandsmitglied unterschrieben sein muss. Das Protokoll wird jedem Mitglied des Vorstands unaufgefordert zugesandt.

(8) Sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. § 11 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Die Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaften der Naturparke können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen, soweit sie nicht Mitglieder dieses Vorstandes sind.

(10) Die Sitzungen des Vorstands können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder des Vorstands an einem Sitzungsort, durchgeführt werden („virtuelle Vorstandssitzung“) oder auch in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer Zuschaltung von Vorstandsmitgliedern („hybride Vorstandssitzung“). Die Regelungen die Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzung betreffend sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Vorstands ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des VDN.
- (2) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand beschließt in allen Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung fallen.
- (4) Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung und weiteres hauptamtliches Personal bestellen und entlassen.
- (5) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Bundesbeirates (§ 14).
- (6) Der Vorstand beauftragt alle drei Jahre eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des jährlichen Haushalts.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Sofern eine hauptamtliche Geschäftsführung vom Vorstand bestellt ist, ist diese dem Präsidenten/der Präsidentin unterstellt.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die der Umsetzung des Wirtschaftsplans dienen und soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden. Weitere Aufgaben sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teil.

§ 14 Bundesbeirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes und der Geschäftsführung wird ein Bundesbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Bundesbeirates werden vom Vorstand für 4 Jahre aus dem Kreis der Beschäftigten der Mitglieder des VDN bestellt. Es ist darauf zu achten, dass möglichst aus jedem Bundesland ein Naturpark vertreten ist. Der Vorstand kann die Bestellung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Mitglieder des Bundesbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin sowie einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin. Die Sitzungen werden von dem Sprecher/der Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher/der stellvertretenden Sprecherin geleitet. Beschlüsse des Bundesbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse werden von der Geschäftsstelle

protokolliert. Das Protokoll wird allen berufenen Mitgliedern des Bundesbeirates sowie dem Vorstand zugesandt.

(3) Zu den Sitzungen des Bundesbeirates, die mindestens zweimal im Jahr stattfinden sollen, lädt die Geschäftsführung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich ein. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied des Bundesbeirates als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. In Abstimmung mit dem Sprecher/der Sprecherin des Bundesbeirates können zu den Sitzungen Gäste eingeladen werden.

(4) Die Sitzungen des Bundesbeirates können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder des Bundesbeirates an einem Sitzungsort, durchgeführt werden („virtuelle Bundesbeiratssitzung“) oder auch in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer Zuschaltung von Beiratsmitgliedern („hybride Bundesbeiratssitzung“). Die Regelungen die Einberufung und Durchführung der Bundesbeiratssitzung betreffend sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Bundesbeirates ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

§ 15 Beteiligung an und Gründung neuer Gesellschaften

(1) Der VDN kann sich an Gesellschaften, Vereinen und Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung beteiligen oder neue Gesellschaften gründen, soweit dadurch die vom VDN verfolgten gemeinnützigen Zwecke nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, über die wirtschaftlichen Verhältnisse eingegangener Beteiligungen und neu gegründeter Gesellschaften jährlich auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Verbandes, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung des VDN kann nur auf einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf 3/4 aller anwesenden Mitgliederstimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerlich begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 17 Schriftform

(1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.